

2

DECLARATION

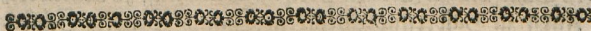
Der vormahligen/

Wegen der Bettler, Armen,
auch Zigeuner, und andern
Diebes-Gesinde

ergangener

EDICTEN.

Sub Dato Berlin, den 14. Julii, 1721.



Leipzig,

Druckts Gottfried Heinrich und Joh. Hübner/ Neumärck.
Regierungs-Buchdr.



Wir **F**ridrich
Wilhelm / von Gottes
Gnaden / König in Preussen /
Marggraff zu Brandenburg / des Heil.

Römif. Reichs Erbk. Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatell und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Herkog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mœurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Zecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdamm, Marquis zu der Behre und Blütsingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Nosstodt, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Bredda, 2c. Thun kund und sügen hiemit zu wissen:

Dennach von verschiedenen Unserer Gerichten / bey Gelegenheit der / wegen der Bettler / Armen und Zigeuner / auch andern Diebes-Gesindels / unterm 26. Julii 1715. und 10. Decembris 1720. ausgelassenen Edicten / und zwar bey dem 9. Tertio des Ersteren / und Quarto des Zwenyten Derselben, einiger Zweifel gemacht / und dannenhero

nenhero Unsere Declaration darüber allerunterthänigst gesucht worden; Ob nehmlich diejenigen, welche in flagranti, über die Diebereyen betroffen werden, nach Anweisung vorangezogener Edicten, ohne Unterscheid, es möge der Diebstahl in- oder außer denen Jahr-Märkten / vollkommen oder nicht / mit- oder ohne Einbruch, begangen seyn / ungleichen, ohne Ansehung des Werths der gestohlenen Sachen, ob dieselbe groß oder geringe / so fort von denen Gerichten / ohne weitere Anfrage bey Uns / oder Unsern Regierungen, mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen / und Ihnen also hierunter freye Hand gelassen werden solle; So lassen Wir es zwar bey denen vorgemeldten heilsamlich-verordneten Edicten / und was insonderheit in denen vor-allegirten Paragraphis sanciret worden / nach wie vor allergnädigst bewenden / und wollen / daß derselben Inhalt, in denen darinn ausgedruckten Fällen / und zwar ins besondere ohne weitere Anfrage bey Uns oder Unsern Regierungen / zur Execution gebracht werden solle; Nur allein finden Wir nöthig / Dieselben hiermit dahin allergnädigst zu declariren und zu erleutern / daß / wann ohnstreitig ist / daß die / solchergestalt in flagranti betroffene Diebe / dergleichen Leuthe seyn / wovon obangeführte Edicte handeln / alsdann lediglich nach denenselben verfahren; Daferne aber solche Qualität der Delinquenten einigen Zweifel haben / und gurtheilet werden mögte, daß die / auf frischer That betroffene Diebe / keine würdliche Zigeuner / Landstreicher / Gau-Diebe, starcke Bettler, Spitz-Buben, oder Beutelschneider wären, so dann / nach denen gemeinen Rechten / und Unserer publicirten Criminal-Ordnung Cap. 10. §. 9 mit Einsehung der Acten und eingeholten Urtheilm zu Unserer allerhöchsten Confirmation, procediret / und überall, bey der vorzunehmenden Inquisition, Rechtlich verfahren werden solle.

Da auch übrigens / in dem unterm 10. Octobr. 1720. publicirten Edict, zwar vorgeschrieben worden, welchergestalt die Diebeshälter / wann sie überführet, ohne Weikläufftigkeit und sonderbahnen Proceß, gestraffet werden sollen / Unsere allergnädigste Willens-Weznung aber, keinesweges dahin gehet / der Criminal-Ordnung, und was darinn / so wohl wegen nöthiger Unterjuchung des Delicti, als Einsehung der Urtheil zu Unser allergnädigsten Confirmation, verordnet / dadurch im geringsten zu derogiren / sondern / gleich wie Unser allergnädigster Wille ist / daß alle Urtheil, so wohl wider die Principal-Diebe / als auch Diebes-Hähler / wegen Connexität der Sachen / vor wie nach / ins künfftige eingeschicket werden sollen; Also ist auch jetzt-erwehntes Edictum, gar nicht auf die Procelle in Civil-Gerichten / sondern nur / wann Soldaten wegen Diebstahl zur Inquisition gezogen / und Civil-Personen als Diebes Hähler mit interelliret und angegeben worden sind / zu ziehen. Altermassen auf solchen Fall der Proceß, durch ein Judicium mixtum Rechts . beständig, und zwar ohne

ohne alle Weilläufigkeit / nur/ daß die Essentialia Processus Inquiritorii, dabey observiret werden / erörtert, und darauf von jedem Regiment / und der Civil-Obrigkeit, über ihre Delinquenten besonders/ entweder respectiv selbst erkannt / oder die Acta zum Spruch Rechts tens verschicket, und die Confirmationes darüber / von Uns eingeholet werden müssen. Es haben aber Unsere Krieges- und Civil-Gerichte, welche die Criminal-Jurisdiction zu versehen haben, bey Vermeidung Unserer schwehren Ungnade / dahin zu sehen / daß niemand von dergleichen Verbrechen / weder ungestraft, noch mit härterer Straffe / als selbige verdienet / beleet / sondern so wohl allen vorangeführten Edictis, als dieser unserer gechehenen allergnädigsten Declaration, hierunter in allen Stücken nachgelebet werden möge.

Als wornach sich Jedermänniglich zu achten / und damit obiges alles / zur gehörigen Wissenschaft komme / so soll dieses Edictum declaratorium ebenfals gewöhnlicher Massen zum öffentlichen Druck befördert / und bey Unsern Regimentern so wohl, als bey denen Civil-Gerichten in Unserm Königreich Preussen und allen übrigen Landen und Provinzzen / publiciret und bekandt gemacht werden. Urfundtlich haben Wir dieses Höchst-Eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin / den 14. Julii 1721.

Frtd. Wilhelm.

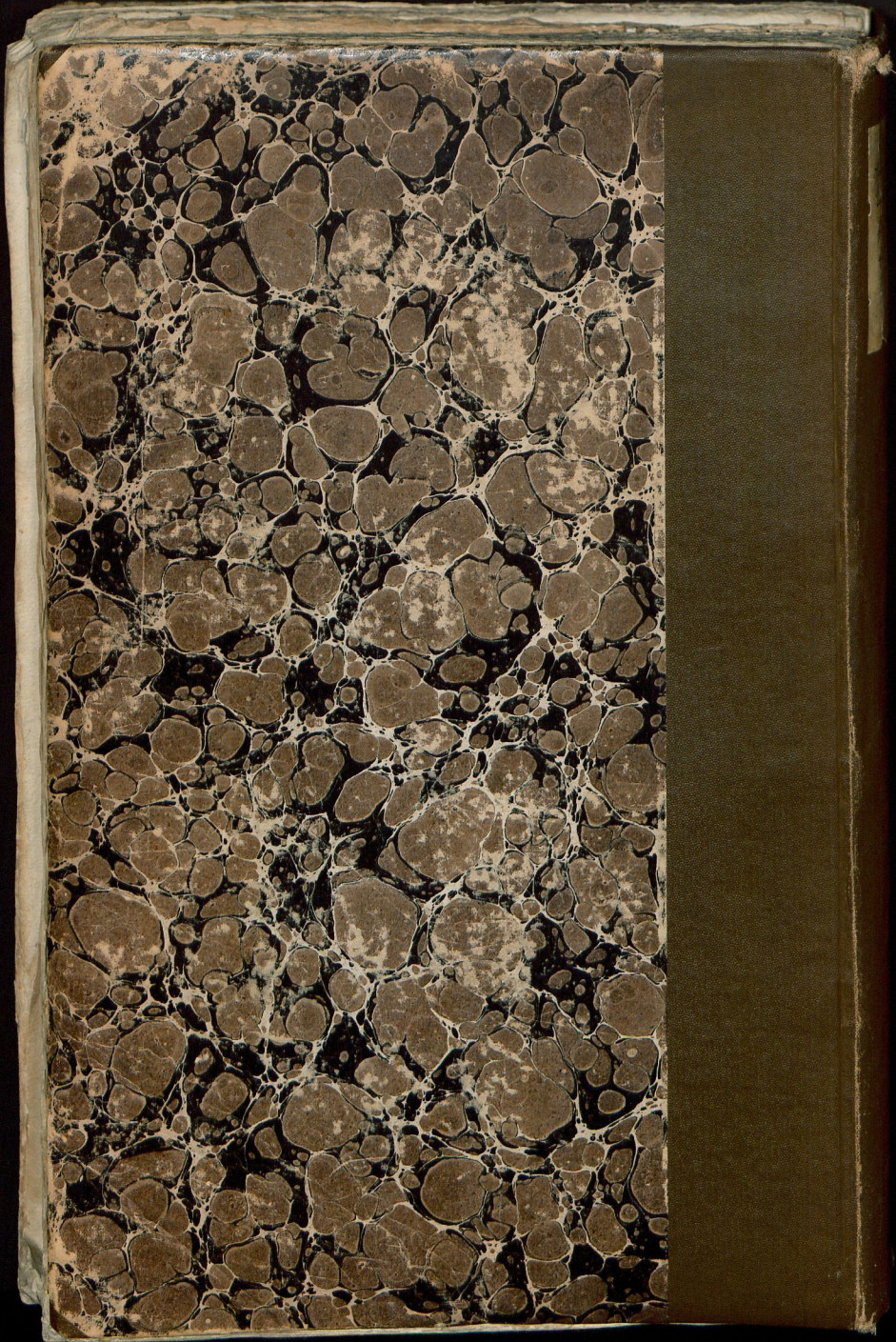


L. v. Ratsch.

Kg 2908
§ 4^o

W077
W078





DECLARATION

Der vormahligen /

Wegen der Bettler, Armen,
Zigeuner, und andern
Diebes-Gesinde
ergangener

DICTEN.

dato Berlin, den 14. Julii, 1721.

Christin,
fried Heinichen und Joh. Hübner / Neumärck.
Regierungs-Buchdr.

